

göttliches oder menschliches Gesetz zur Voraussetzung hat.

2. Arten des Rechtes. Entsprechend den drei Arten von Gerechtigkeit pflegt man ein dreifaches Recht zu unterscheiden. Recht und Gerechtigkeit beziehen sich nämlich nicht auf das Verhältniß des Menschen zu sich selbst, sondern auf das Verhältniß des Menschen zu anderen Vernunftwesen, zu denen er in gesellschaftlicher Beziehung steht. Diese gesellschaftliche Beziehung läßt sich unter einen dreifachen Gesichtspunkt bringen. Man kann die Glieder der Gesellschaft in ihrer Beziehung zu einander oder die Glieder in ihrer Beziehung zur Gesellschaft als Ganzem oder endlich die Beziehung der Gesellschaft als Ganzes zu den einzelnen Gliedern betrachten. Das einzelne Glied der Gesellschaft hat das Recht, von allen anderen Gliedern zu verlangen, daß sie ihm das Seinige geben. Dieses Recht ist das Recht im eigentlichsten und strengsten Sinne und entspricht der Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit (*justitia commutativa*). Aber auch die Gesamtheit als solche hat das Recht, von ihren Gliedern das zu ihrem Bestande und zur Erreichung ihres Zweckes Nothwendige zu fordern. Diesem Recht entspricht die Tugend der legalen Gerechtigkeit (*justitia legalis*). Endlich hat auch der Einzelne der Gesamtheit gegenüber das Recht, zu fordern, daß er nicht über Gebühr zu öffentlichen Lasten herangezogen und daß er bei Vertheilung der öffentlichen Güter nach Maßgabe seiner Verdienste berücksichtigt werde. Diesem Rechte entspricht die Tugend der Gesamtheit oder ihrer Vertreter die austheilende Gerechtigkeit (*justitia distributiva*).

3. Zweck und Eigenschaften des Rechtes. Der Zweck des Rechtes ist die Selbständigkeit und Freiheit desjenigen, dem die Rechtsbefugniß zukommt. Das Recht, welches der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, bewirkt — und darin liegt auch sein Zweck —, daß jedes Glied der Gesellschaft allen anderen Gliedern gegenüber in dem Seinigen geschützt wird, also in demselben frei und selbständig ist und so frei die ihm auferlegten Pflichten erfüllen kann. Das Recht, welches der legalen Gerechtigkeit entspricht, bezweckt die Sicherung der Gesamtheit in ihrem Bestand und in ihrer Wirksamkeit zur Erreichung ihres Zieles. Das Recht endlich, welches die austheilende Gerechtigkeit berücksichtigt, hat den Zweck, das Individuum der Gesellschaft gegenüber vor Ueberlastung sicherzustellen und ihm seinen Antheil an den öffentlichen Gütern zu wahren. Alle drei Arten von Rechten mit den ihnen entsprechenden Gesetzen und Pflichten bilden zusammen ein System, ein geordnetes Ganze, dessen Endzweck die Herstellung einer gesellschaftlichen Ordnung ist, wie sie für freie, vernünftige Wesen in ihrem Zusammenleben mit Rücksicht auf ihr Endziel gefordert wird.

Aus der Begriffsbestimmung und dem Zwecke des Rechtes ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß

nur vernünftige, freie Wesen Träger von Rechten (Rechtssubjecte) sein können. Das Recht ist eine moralische, in einem Gesetze wurzelnde Befugniß, welche die Freiheit und Selbständigkeit des Rechtsträgers sichern soll. Nun kann aber nur bei Vernunftwesen von Freiheit die Rede sein, also können sie allein Rechtsträger sein. Behaupten wollen, die vernunftlosen Wesen, z. B. die Thiere, hätten Rechte, hieße auch behaupten, es gebe Geschöpfe, die wohl Rechte, aber keine entsprechenden Pflichten haben (vgl. d. Art. Pflicht). — Das Recht ist ferner erzwingbar, d. h. die dem Rechte entsprechenden Pflichten dürfen nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen werden. Durch die Praxis selbst haben alle Völker von jeher dem Rechte diese Eigenschaft zuerkannt. Der innere Grund für die Erzwingbarkeit ist im Zwecke des Rechtes zu suchen. Das Recht soll die gesellschaftliche Ordnung herstellen und sichern, und dieser Zweck muß schon hienieden im irdischen Zusammenleben der Menschen erreicht werden. Er würde aber nicht erreicht, wenn das Recht nicht erzwingbar wäre. Denn wie die Menschen nun einmal sind, wird es in der Gesellschaft immer viele geben, welche nur mit Gewalt in den ihnen gebührenden Schranken gehalten werden können. Da aber der Rechtszweck die gesellschaftliche Ordnung ist, so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Erzwingbarkeit keine absolute ist, sondern sich nach den Anforderungen des gesellschaftlichen Wohles zu richten hat. Aus diesem allgemeinen Grundsatz ergibt sich, daß die selbständige und vollkommene Gesellschaft berechtigt sein muß, ihre rechtmäßigen Gesetze mit Gewalt gegen den widerspänstigen Willen einzelner Glieder durchzusetzen, daß dagegen die Einzelnen ihre Rechte nur dann mit Gewalt erzwingen dürfen, wenn in dringenden Fällen der Noth die Inanspruchnahme der Hilfe seitens der öffentlichen Gewalt unnmöglich ist. Denn wollte sich innerhalb der Gesellschaft jeder nach Belieben mit Gewalt Recht verschaffen, so würde bald ein allgemeines Faustrecht Platz greifen und alle Sicherheit und Ordnung gefährden. — So nothwendig aber auch dem Rechte die Erzwingbarkeit ist, so macht sie doch nicht sein Wesen aus, wie man seit Kant oft fälschlich behauptet hat. Dieß läßt sich leicht durch Beispiele zeigen. Der vom Räuber Mißhandelte und Bestohlene behält das Recht auf seine Sicherheit und seine Habe, obwohl er demselben mit Gewalt keine Anerkennung verschaffen kann. Ja, nicht einmal die Befugniß zu zwingen bildet das Wesen des Rechts; denn diese Befugniß setzt das Recht begrifflich schon voraus. Wenn jemand z. B. das Recht hat, von einem Andern eine Geldsumme zu verlangen, so ist er nicht sofort befugt, Zwang anzuwenden, sondern erst dann, wenn der Andere seiner Pflicht nicht freiwillig nachkommen will. Man kann somit im vollkommenen Rechte begrifflich zwei Bestandtheile unterscheiden: die Befugniß, eine Sache zu besitzen oder zu fordern — sie bildet das Wesen des Rechtes —, und die Befugniß, die